

Luzern, 24. Februar 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 528**

Nummer: A 528
Protokoll-Nr.: 209
Eröffnet: 08.09.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über die Besetzung, die Funktion und die Weiterentwicklung des Universitätsrates der Universität Luzern

Zu Frage 1: Auf Basis welcher Kriterien und Verfahren werden die Mitglieder des Universitätsrates vom Regierungsrat gewählt? Werden die Ämter öffentlich ausgeschrieben? Wir bitten um eine ausführliche Erläuterung des Verfahrens und der jeweiligen Zuständigkeiten.

Für die Wahl des Universitätsrats ist unser Rat zuständig (vgl. § 8 Gesetz über die Universitäre Hochschulbildung; UniG, SRL Nr. [539](#)). Gemäss § 15 Absatz 2 [UniG](#) müssen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft vertreten sein. Um diese Kriterien einzuhalten, werden Vakanzen mit einem ähnlichen Profil der ausgetretenen Person wiederbesetzt. Bei den Vertretungen der Wissenschaft wird zudem darauf geachtet, dass Fakultäten nicht doppelt vertreten sind. Bei Austritten können alle Mitglieder des Universitätsrats Vorschläge einreichen. Anschliessend berät er diese und unterbreitet dem Bildungs- und Kulturdepartement Vorschläge. Letzteres bereitet den Antrag für den Regierungsrat vor.

Eine öffentliche Ausschreibung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die bisherige Vorgehensweise hat sich für die strategischen Gremien der Hochschulen bewährt. Unser Rat sieht keinen Mehrwert, der den administrativen Aufwand einer Ausschreibung rechtfertigen würde.

Zu Frage 2: Wie stellt der Regierungsrat die Unabhängigkeit und die Fachkompetenz der gewählten Mitglieder sicher?

Alle Universitätsrätinnen und -räte unterzeichnen einen Mandatsvertrag mit dem Kanton Luzern. Darin sichern sie zu, im Rahmen ihres Mandates in erster Linie die Interessen der Universität Luzern zu vertreten. Weiter verpflichten sie sich, im Sinn der Eignerstrategie zu handeln und dazu beizutragen, dass die in der Eignerstrategie festgehaltenen strategischen Ziele erreicht werden. Die notwendigen Fachkompetenzen erschliessen sich aus den Lebensläufen der Kandidatinnen und Kandidaten. Unser Rat wählt nur Personen, die sich wirtschaftlich, wissenschaftlich oder gesellschaftlich so etabliert haben, dass ein Rückschluss auf ihre Fachkompetenzen möglich ist.

Zu Frage 3: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Universitätsrat über ausreichende fachliche und zeitliche Ressourcen verfügt, um seine umfassende Aufsichts- und Qualitätskontrollfunktionen wirksam wahrzunehmen, damit sich diese nicht auf eine rein formelle Kontrolle beschränkt?

Wie in Antwort zu Frage 2 beschrieben, ergeben sich die fachlichen Ressourcen und Kompetenzen aus den Lebensläufen der Personen. Mit dem Mandatsvertrag erklären sie sich bereit, den mit der Übernahme des Mandates verbundenen Rechte und Pflichten nachzukommen. Sollte ein Mitglied seine Pflichten vernachlässigen, kann unser Rat dieses Mitglied vorzeitig abberufen (§ 15 Abs. 3 [UniG](#)). Ergänzend überprüft der Regierungsrat im Rahmen seines Beteiligungscontrollings regelmässig die Funktionsfähigkeit der strategischen Führungsorgane.

Zu Frage 4: Wie beugt der Regierungsrat Interessenkonflikten (insbesondere im Hinblick auf Drittmittel, externe Partnerschaften und Berufungsverfahren) innerhalb des Universitätsrates vor?

Der Mandatsvertrag regelt, dass die Mitglieder gestützt auf § 11 des vom Universitätsrat erlassenen [Organisationsreglement](#) vom 17. Oktober 2001 in den Ausstand treten müssen, wenn sie einen Interessenkonflikt erkennen. Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber der Universitätsrat, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Zu Frage 5: Fehlt es dem Universitätsrat gemäss Einschätzung der Regierung nicht an institutioneller Nähe zur Hochschule, wenn weder Studierende noch Universitätsangehörige wählbar sind?

Gemäss § 15 Absatz 2 [UniG](#) sind das Universitätspersonal und Studierende für den Universitätsrat nicht wählbar. Unser Rat begrüsst diese Regelung. Der Universitätsrat ist das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan der Universität. Für die strategischen Leitlinien ist eine Aussenperspektive unterschiedlicher Expertinnen und Experten erforderlich, die sehr gute Kenntnisse der Hochschullandschaft besitzen, der Universität Luzern aber nicht angehören. Die institutionelle Nähe wird einerseits durch den Rektor oder die Rektorin mit beratender Stimme sichergestellt. Andererseits ermöglichen dies die Dekaninnen und Dekane, welche die Geschäfte ihrer Fakultät im Universitätsrat vertreten. Der Universitätsrat kann zudem jederzeit Vertreterinnen und Vertreter beiziehen und ihnen eine beratende Stimme einräumen (vgl. § 15 Abs. 4 [UniG](#)). Alle Kategorien von Mitarbeitenden sind im Senat vertreten (§ 18 Abs. 2 lit. d [UniG](#)). Der Senat ist das gesamtuniversitäre Führungs- und Koordinationsorgan. Die meisten Geschäfte des Universitätsrates werden vom Senat vorberaten.

Zu Frage 6: Wie wird sichergestellt, dass die Perspektiven der Studierenden, des Mittelbaus, des administrativ-technischen Personals und der Professorinnen und Professoren angemessen in strategische Entscheidungen einfließen?

Siehe Antwort auf Frage 5.

Zu Frage 7: Ist die Machtverteilung zwischen Universitätsrat, Rektorat und Bildungsdepartement ausgewogen genug, um eine demokratische, partizipative Hochschulsteuerung zu ermöglichen?

Die Entscheidungskompetenzen und Befugnisse sind aus der Sicht unseres Rates ausgewogen auf die verschiedenen Behörden verteilt und die Mitsprache aller gewährleistet. Die Kompetenzen der Hochschulleitung, der Fakultäten und des Senats garantieren sowohl die Subsidiarität als auch die Partizipation. Unser Rat hat keine Hinweise darauf, dass ein Akteur die anderen dominieren würde und einseitig Interessen durchgesetzt werden.

Zu Frage 8: Gemäss Universitätsgesetz konstituiert sich der Universitätsrat selbst und wählt eine Präsidentin, einen Präsidenten aus seiner Mitte.

- a. Mit welcher Begründung hat aktuell der Bildungs- und Kulturdirektor die Funktion des Präsidenten inne?

Der Universitätsrat konstituiert sich selbst und bestimmt somit auch, wer ihn präsidiert (§ 15 Abs. 4 [UniG](#)). Mit der Wahl des Bildungsdirektors als Universitätsratspräsident bestätigt der Rat der Universität, dass die Nähe zum Bildungsdepartement und dem Regierungsrat durchaus im Interesse der Universität ist.

- b. Wie beurteilt der Regierungsrat den Interessenskonflikt zwischen staatlicher Aufsicht und universitärer Autonomie bei der Doppelfunktion als Departementsvorsteher und Universitätsratspräsident?

Der Trend in der Steuerungstheorie («Good Governance») zeigte lange Zeit klar in die Richtung, Doppelfunktionen der Exekutive zu vermeiden. Heute äussern sich Expertinnen und Experten nicht mehr eindeutig respektive in jedem Fall für eine solche Trennung. Die Zusammensetzung der Steuerungsebene ist im Einzelfall zu beurteilen, damit den jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen und die Vor- und Nachteile in den tatsächlichen Kontexten abgewogen werden können.

Für die Luzerner Hochschulen hat sich diese Form der Steuerung bewährt, sie ist effizient und effektiv. Der Bildungs- und Kulturdirektor übt zwar eine Doppelrolle aus, die Funktionen stehen aber nicht miteinander im Konflikt. Eine positive Entwicklung der Universität ist sowohl in ihrem als auch im Interesse des Kantons. Der Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz (HSLU) setzt sich ausschliesslich aus Regierungsratsmitgliedern der sechs Trägerkantone zusammen, der Bildungs- und Kulturdirektor hat von Gesetzes wegen das Präsidium inne, genauso beim Rat der Pädagogischen Hochschule.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sich aus der Doppelfunktion einzelner Behördenmitglieder potenzielle Rollenspannungen zwischen staatlicher Aufsicht und strategischer Führung ergeben können. Diese werden jedoch nicht personenbezogen, sondern institutionell aufgefangen. Klare Zuständigkeitsregelungen, kollegiale Entscheidungsprozesse im Universitätsrat, Transparenz gegenüber dem Regierungsrat sowie die Einbettung in das kantonale Beteiligungscontrolling stellen sicher, dass strategische Führung und staatliche Aufsicht weiterhin getrennt und unabhängig wahrgenommen werden.

- c. Wie stark beeinträchtigt die politische Funktion des Präsidenten die Unabhängigkeit des Universitätsrates als externes Kontroll- und Aufsichtsgremium?

Unser Rat sieht die Unabhängigkeit des Universitätsrates in keiner Weise gefährdet. Ihm gehören vier bis acht Mitglieder an. Der Präsident verfügt zwar über den Stichentscheid, seine Stimme hat ansonsten aber nicht mehr Gewicht als die der anderen Mitglieder. Die präsidialen Kompetenzen sind nicht weitreichend: Er legt u.a. die Traktandenliste fest, leitet die Sitzungen, vertritt den Universitätsrat nach aussen und kann den Aktuar oder die Aktuarin bestimmen (§ 2 und 15 Abs. 2 [Organisationsreglement](#)). Die kollegiale Arbeitsweise des Universitätsrates sowie die Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Gremiums gewährleisten, dass strategische Entscheide unabhängig und im Gesamtinteresse der Universität getroffen werden.

- d. Wie wird sichergestellt, dass der Universitätsrat seine Rolle als kritisches und unabhängiges Gremium gegenüber dem Kanton wahrnehmen kann, wenn sein Präsident zugleich Teil der Exekutive ist?

Vgl. Antwort auf Fragen 8b und 8c.